



MUNICH
AIRPORT

VERBINDUNG LEBEN

Geschäftspartnerkodex





Geschäftspartnerkodex

Präambel & Grundsätze

Der Flughafen München Konzern verpflichtet sich zu Rechtskonformität, werteorientierter Unternehmensführung, Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung.

Diese Grundsätze erwartet der Flughafen München Konzern auch von seinen Geschäftspartnern [insbesondere Lieferanten, Dienstleister, Kooperationspartner, Lizenznehmer, Berater]. In diesem Geschäftspartnerkodex hat der Flughafen München Konzern die Anforderungen und Prinzipien für die Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartnern festgeschrieben.

Gesellschaftliche Verantwortung

Die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung ist unverzichtbarer Bestandteil einer wertebasierten Unternehmensführung, entscheidender Faktor für den nachhaltigen Erfolg eines Unternehmens und wesentliche Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie sich insbesondere an die nachfolgenden Prinzipien halten, diese bei ihrer gesamten Tätigkeit im eigenen Geschäftsbereich beachten und Vorkehrungen für ihre Einhaltung treffen. Sie wirken auf die Beachtung dieser Grundsätze auch bei ihren eigenen Geschäftspartnern hin und beseitigen oder minimieren Gefährdungen in ihrer Lieferkette.

Einhaltung der Menschenrechte

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, die international anerkannten Menschenrechte, insbesondere die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen [AEMR], den Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte der UN, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UN und das Übereinkommen und die Protokolle der Internationalen Arbeitsorganisation [ILO] zu Arbeitsstandards sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, zu respektieren und zu schützen. Sofern strengere nationale Regelungen vorhanden sind, gelten diese vorrangig. Jede Form von Diskriminierung, Misshandlung oder Missachtung der Menschenwürde ist verboten, im Einzelnen:

1. Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation [ILO] ist strikt untersagt. Das Mindestalter für Beschäftigung muss den jeweiligen nationalen gesetzlichen Bestimmungen und den ILO-Konventionen 138 und 182 entsprechen.



2. Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangsarbeit, Schuldnechtschaft oder moderner Sklaverei ist verboten. Arbeitnehmer müssen ihre Tätigkeit freiwillig ausüben und das Recht haben, ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.

3. Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Alle Formen der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder weltanschaulicher Überzeugung (sofern diese nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt) oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale werden nicht geduldet. Alle Beschäftigten müssen fair und respektvoll behandelt werden.

4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Unsere Geschäftspartner müssen sichere und gesunde Arbeitsbedingungen gewährleisten. Sie sind verpflichtet, Gefahren am Arbeitsplatz zu minimieren, notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die jeweils gültigen Arbeitssicherheitsstandards einzuhalten und regelmäßige Schulungen zur Arbeitssicherheit durchzuführen. Sie tragen dafür Sorge, potenzielle Gefährdungen der Gesundheit durch Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen seiner Beschäftigten zu erkennen und zu vermeiden.

5. Faire Vergütung und Arbeitszeiten

Die Vergütung muss mindestens den gesetzlichen oder branchenüblichen Mindestlöhnen entsprechen. Überstunden müssen gesetzeskonform, angemessen vergütet und freiwillig sein. Die jeweils anwendbaren Gesetze zur Arbeitszeit werden beachtet, insbesondere werden die Vorgaben zu täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeiten und Ruhepausen beachtet. Der Geschäftspartner beschäftigt nur solche Nachunternehmer oder sonstige Dritte, die sich hierzu ebenfalls verpflichten.

6. Bekämpfung von illegaler Beschäftigung

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle Beschäftigten legal angestellt sind und die jeweils geltenden arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit oder der Einsatz von Beschäftigten ohne gültige Arbeitserlaubnis sind strikt untersagt. Dies gilt auch für alle Nachunternehmer und andere Dritte innerhalb der Lieferkette.

7. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Die Rechte der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen müssen respektiert werden. Sie dürfen sich in Gewerkschaften oder anderen



Arbeitnehmervertretungen organisieren, ohne Repressalien oder Benachteiligungen befürchten zu müssen.

8. Umwelt- und Klimaschutz

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die jeweils geltenden internationalen Standards und gesetzlichen Vorgaben für den Umwelt- und Klimaschutz einzuhalten und bekennen sich zu den Grundsätzen des nachhaltigen Wirtschaftens und zum Umweltschutz als unternehmerisches Leitprinzip. Sie ergreifen wirksame Maßnahmen, die ihre Verantwortung für die Umwelt widerspiegeln und bemühen sich laufend, die negativen Umweltauswirkungen ihres Handelns zu erkennen (u.a. keine Schädigung von natürlichen Ressourcen, die Lebensgrundlagen bilden), zu minimieren sowie einen aktiven Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz zu leisten. Der Flughafen München Konzern behält sich vor, mit seinen Geschäftspartnern konkrete Umwelt- und Klimaschutzanforderungen zu vereinbaren und deren Einhaltung regelmäßig zu überprüfen.

Integrität im Geschäftsverkehr / Anti-Korruption

1. Verbot von Korruption, Geschenke & Einladungen

Jede Art von Korruption ist verboten, Transparenz ist oberstes Gebot. Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und bei Geschäftsbeziehungen jeden Anschein zu vermeiden, im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Gleches gilt für das Versprechen oder die Gewährung von persönlichen Vorteilen gegenüber unseren Beschäftigten. Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, jegliche Form unzulässiger Einflussnahme auf Amts- und Mandatsträger zu unterlassen und im Umgang mit öffentlichen Stellen höchste Transparenz, Integrität und gesetzeskonformes Verhalten sicherzustellen. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich ferner offenzulegen, wenn sich in ihrem Unternehmen Personen befinden, bei denen es sich um Amts- und / oder Mandatsträger handelt und diese bezogen auf die Geschäftsbeziehung maßgebliche Entscheidungsträger sind.

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte sind von beiden Seiten zu vermeiden. Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, Entscheidungen, bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit dem Flughafen München Konzern, ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien zu treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen, sind auszuschließen. Der Flughafen München Konzern fordert seine



Geschäftspartner auf, bestehende Interessenkonflikte vor der Eingehung einer Geschäftsbeziehung offenzulegen. Wenn im Einzelfall wider Erwarten Interessenkonflikte entstanden sind oder unter Umständen entstehen können, ist der Flughafen München Konzern unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

3. Verhalten im Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, alle relevanten wettbewerbsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Insbesondere treffen sie keine Absprachen und Vereinbarungen, die Preise, Konditionen, Strategien oder Kundenbeziehungen, vor allem die Teilnahme an Ausschreibungen, beeinflussen. Dasselbe gilt für den Austausch wettbewerblich sensibler Informationen sowie für sonstiges Verhalten, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.

4. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Alle Geschäftspartner sind verpflichtet, sämtliche jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass ihre Geschäftspraktiken keine illegalen oder unethischen Finanztransaktionen unterstützen.

5. Export- und Importkontrollen, Sanktionen

Die Geschäftspartner verpflichten sich, geltende Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. Eine Zusammenarbeit mit sanktionierten Geschäftspartnern entlang der Lieferkette ist verboten.

6. Datenschutz und Umgang mit vertraulichen Informationen

Geschäftspartner sind verpflichtet, alle jeweils geltenden Gesetze zum Umgang mit Informationen und personenbezogenen Daten einzuhalten und entsprechend geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorzuhalten. Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung sind Anforderungen an Verpflichtungen zum Abschluss vertraglicher Regelungen zu prüfen. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Datenverarbeitung muss transparent erfolgen, diskriminierungsfrei sein und höchsten Sicherheitsstandards entsprechen. Unzulässige Überwachung, automatische Entscheidungsfindung ohne menschliche Kontrolle oder unsichere KI-Anwendungen sind nicht gestattet. Die Geschäftspartner halten vertrauliche Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, geheim. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Mitwirkungspflicht

Von den Geschäftspartnern sind die in diesem Geschäftspartnerkodex festgelegten Leitlinien und Grundsätze zu akzeptieren und einzuhalten sowie alle Anstrengungen



zu unternehmen, um die Einhaltung während der gesamten Geschäftsbeziehung sicherzustellen und entlang ihrer gesamten Lieferkette angemessen zu adressieren.

Der Flughafen München Konzern behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen aus diesem Geschäftspartnerkodex zu prüfen, insbesondere durch Audits durch den Flughafen München Konzern oder eine dritte Partei. Hierfür kann die Vorlage der erforderlichen Unterlagen zur Prüfung verlangt werden.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, den Flughafen München Konzern unverzüglich schriftlich über festgestellte Verstöße gegen diesen Geschäftspartnerkodex zu informieren und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Bei Nichteinhaltung oder Verstößen gegen die vorliegenden Verpflichtungen behält sich der Flughafen München Konzern das Recht vor, Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen, die in schwerwiegenden Fällen auch zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.

Beschwerdeverfahren

Unsere Geschäftspartner haben die Möglichkeit, Hinweise auf etwaige Verstöße gegen diesen Kodex über das bestehende Hinweisgebersystem des Flughafen München Konzerns abzugeben. Sie informieren ihre Beschäftigten darüber, dass und wie sie Verstöße gegen diesen Kodex melden können. Weder der Flughafen München Konzern noch die Geschäftspartner dulden Benachteiligungen von Hinweisgebern, die einen Hinweis an den Flughafen München Konzern in gutem Glauben melden.

Schlussbestimmungen

Durch die Vertragsbeziehung bestätigt der Geschäftspartner die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes. Die aktuelle Fassung des Geschäftspartnerkodex ist auf der Website des Flughafen München Konzerns veröffentlicht.